

Herz der Dinge e.V.

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ‚Herz der Dinge e.V.‘.

Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 19890 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist - unter Ausschaltung jeglichen materiellen Gewinnstrebens - religiöse Zwecke im Sinne des Buddhismus zu verfolgen, hauptsächlich in der tibetisch-buddhistischen Tradition. Der Verein fördert alle Aktivitäten, die der Darstellung, Dokumentation und pädagogischen Vermittlung der buddhistischen Anschauung und Lehre dienen und ihrer praktischen Ausübung. Hierbei orientiert sich der Verein besonders an den Tätigkeitsfeldern der Schulen der buddhistischen Lehrerinnen Lama Shenpen Hookham, Awakened Heart Sangha ("The Shrimala Trust" UK registered charity 1078783), und Sylvia Wetzler, Tara Libre, Jütchendorf. In ihrem Sinn verfolgt der Verein auch den Zweck, einen frauenfreundlichen, bzw. gendersensiblen Zugang zu den Lehren des Buddhismus zu erschließen, zu pflegen und zu verbreiten.

Der Verein verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies ist im Haushaltsplan nachzuweisen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Herausgabe von Schriften, Audio- und Video- und anderen Materialien buddhistischen Inhalts.
- Organisation und Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen, Meditations-Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Konferenzen, Schulungen und Ausbildungsprogrammen und dergleichen, die der Vermittlung von Kenntnissen über Wesen, Ursprung und Praxis des Buddhismus und der Einübung in seine Praxis dienen.

- Übersetzung und Verknüpfung traditioneller buddhistischer Inhalte mit zeitgenössischem westlichem Denken und Kommunizieren.
- Unterstützung von Lehrenden, Referentinnen und Referenten in oben genanntem Zusammenhang.
- Bereitstellung von Räumen und Materialien für vorgenannte Veranstaltungen.
- Verbreitung und Betreuung des buddhistischen Trainingsprogramms ‚Unterwegs ins Herz der Dinge‘ (deutsche Version des Kurses DHB des ‚Shrimala-Tust‘, registered charity). Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Trainingsprogramm.
- Geisteswissenschaftliche und künstlerische Erforschung der buddhistischen Lehre, sowie Synergien und Kooperationen mit anderen Disziplinen, die sich der gewaltfreien Entfaltung des menschlichen Potentials widmen.
- Durchführung der oben genannten Punkte in einem frauenfreundlichen, bzw. gendersensiblen Kontext.

§3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Organisationen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

4.1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder setzen sich aktiv durch Mitarbeit im Verein für Vereinszwecke ein. Sie haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben auf den Vereinsversammlungen kein Stimmrecht.

4.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Es ist möglich die Aufnahme als aktives oder als förderndes Mitglied zu beantragen.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Beiträge werden nicht erstattet. Werden Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich, z.B. aus vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, die Mitgliederversammlung kann angerufen werden.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6: Organe des Vereins

- 1, der Vorstand
- 2, die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

- 1, Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
- 2, Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3, Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben immer so lange im Amt, bis der Vorstand wieder aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand aus, werden von der MV neue Vorstände gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied vor der MV ausscheiden, kann der Vorstand sich selbst ergänzen bis die Nachwahl in der nächsten MV erfolgt.
- 4, Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbefugt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er beruft die Vereinsversammlungen ein und sorgt für deren Organisation. Der Vorstand hat alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dazu gehören:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Erstellung eines Haushaltsplans

- Der Vorstand initiiert Aktionen und Projekte im Sinne des §2 und führt sie durch
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen initiieren.
- Der Vorstand kann Geschäftsaufgaben delegieren.
- Der Vorstand kann eine GO für den Verein beschließen.
- Der Vorstand ist der MV rechenschaftspflichtig.
- Dem Vorstand sind Insihgeschäfte und Mehrfachvertretungen im Sinne des §181 BGB gestattet, dies gilt insbesondere für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die MV.
- Änderung der Satzung bis auf §2; Änderungen müssen einstimmig erfolgen.

§ 8: Mitgliederversammlung

1, Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 8 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Es gilt der Tag der Absendung.

2, Ein Viertel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen MV schriftlich vom Vorstand verlangen.

3, Die MV berät und beschließt über:

- die in §2 genannten Zwecke und Aufgaben
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen
- Projekte und Aktivitäten im Rahmen des Haushaltsplanes
- die Genehmigung des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands
- Sie bestellt mindestens eine Person zur Rechnungsprüfung für jeweils einen Zeitabschnitt von 3 Jahren.
- Auflösung des Vereins.

4, Die MV ist immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen im Sinne von §2 bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand sorgt für eine sachgerechte Leitung der Versammlung.

5, Über Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Protokollant*in und einer Vorstandsperson zu unterzeichnen.

6, Über Wahlmodalitäten entscheidet die MV.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, insbesondere der Förderung der buddhistischen Lehre, Bildung und Praxis.